



Information Nr. 15

Datum: 1. Dezember 2016
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden, Betreibungsämter
Betrifft: Anpassung der VVAG (Zuständigkeit bei Liquidationsanteilen an der unverteilten Erbschaft)

Anpassung der VVAG (Zuständigkeit bei Liquidationsanteilen an der unverteilten Erbschaft) auf den 1. Januar 2017

1. Allgemeines

Am 11.3.2015 ist die Parlamentarische Initiative Reimann (15.408 n, Verrarestierung von Liquidationsanteilen aus Gesamthandverhältnissen von Schuldnern ohne Wohnsitz in der Schweiz) eingereicht worden. Diese verlangt, das Arresrecht dahingehend zu reformieren, dass es möglich ist, den Liquidationsanteil einer unverteilten Erbschaft eines im Ausland wohnenden Schuldners mit Arrestbeschluss zu belegen. Die Pa. I. schlug dazu eine Ergänzung des Wortlauts der Art. 271 und Art. 272 SchKG vor. Der Bundesrat hat am 29.6.2016 beschlossen, das Problem auf Verordnungsebene anzugehen.

Nach Art. 2 VVAG ist "[z]uständig zur Pfändung des Anteilsrechts an dem Ertrages ist das Betreibungsamt des Wohnorts des Schuldners, auch wenn sich das Gemeinschaftsvermögen oder Teile desselben (Grundstücke oder Fahrnis) in einem andern Betreibungskreis befinden." In verschiedenen Entscheiden hat das Bundesgericht hieraus abgeleitet, dass der Anteil eines im Ausland wohnenden Schuldners an einer im Ausland gelegenen unverteilten Erbschaft in der Schweiz nicht mit Arrest belegt werden kann, auch wenn ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück in der Schweiz liegt (Leitenscheid BGE 118 III 62. In zwei neueren Fällen (Urteil 5A_628/2012 vom 29. Januar 2013, E. 3.1.2, sowie 5A_435/2014 vom 21. Oktober 2014) hat das Bundesgericht selbst in Fällen, bei welchem der letzte Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz war, gestützt auf Art. 2 VVAG (und in casu ausländischem Wohnsitz des Schuldners) die Arrestzuständigkeit in der Schweiz verneint.

Namentlich in letzterer Konstellation (letzter Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz) schränkt Art. 2 VVAG die Möglichkeiten der Gläubiger gegenüber dem Schuldner im Ausland übermässig ein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Art. 86 IPRG der letzte Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz der grundlegende zuständigkeitsrechtliche Anknüpfungspunkt des internationalen Erbrechts bildet.

Mittels eines neuen Absatzes 2 zu Art. 2 VVAG werden die Zuständigkeitsbestimmungen bezüglich der Arrestlegung von Vermögensanteilen an ungeteilten Erbschaften möglichst weitgehend an die Zuständigkeitsbestimmungen des IPRG angeglichen. So kann künftig die Verarrestierung von Vermögensanteilen an ungeteilten Erbschaften in der Schweiz möglich sein und damit indirekt der Zugriff auf die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte (z.B.

Grundstücke) des Erblassers eröffnet werden, *wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz war, selbst dann, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz im Ausland hat.*

2. Zum neuen Art. 2 Abs. 2 VVAG

Der ab dem 1. Januar 2017 in Kraft tretende Absatz 2 von Art. 2 VVAG lautet wie folgt:
"Befindet sich der Wohnort des Schuldners im Ausland, so ist zur Pfändung des Anteilsrechts an einer unverteilter Erbschaft und des Ertrages daraus das Betreibungsamt am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Hat der Erblasser keinen letzten Wohnsitz in der Schweiz und besteht eine Zuständigkeit in der Schweiz nach Artikel 87 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, so ist jedes Betreibungsamt, in dessen Betreibungskreis sich Vermögenswerte befinden, zuständig"

Der erste Satz erweitert die Zuständigkeit bezüglich der Pfändung des Anteilsrechts und des Ertrages an einer unverteilter Erbschaft um den letzten schweizerischen Wohnsitz des Erblassers. Diese Regelung entspricht Art. 86 Abs. 1 IPRG und damit der zuständigkeitsrechtlichen Grundregel des IPRG. Nach dieser Anpassung würde in der Fallkonstellation des Urteils 5A_628/2012 (vgl. oben) neu eine Arrestzuständigkeit in der Schweiz bestehen.

Der zweite Satz erweitert die Zuständigkeit darüber hinaus auf die in Art. 87 IPRG angesprochenen Fälle der "Heimatzuständigkeit" d.h. die Fälle, in denen der Erblasser Schweizer Bürger war (mit letzten Wohnsitz im Ausland und sich das Ausland mit der Erbschaft nicht befasst) oder in denen ein Schweizer Bürger seinen Nachlass der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischem Recht unterstellt hat.

3. Verzicht auf weitergehende Zuständigkeitsverweise

Auf eine Zuständigkeitsregelung bezüglich *anderer Gesamthandschaften als der ungeteilten Erbschaft* wurde verzichtet. Erstens weil diese einen noch kleineren Teil von Fällen ansprechen würde. Zweitens, weil die dazu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung zu keiner Kritik Anlass gegeben hat. So hat etwa das Bundesgericht schon früh (BGE 47 III 71, 75) festgehalten, dass der Anteil an einer Kollektivgesellschaft am schweizerischen Sitz derselben als belegen zu gelten habe. Daran etwas zu ändern, besteht kein Anlass. In Bezug auf die seltenen Fälle der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) besteht keine einschlägige Rechtsprechung (offen gelassen im Entscheid 5P.117/2001 vom 21. August 2001, vgl. aber Art. 68b Abs. 4 SchKG).

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

Dienststelle für Oberaufsicht SchKG

Prof. Rodrigo Rodriguez